

In diesem kurzen Merkblatt habe ich einige Fakten zur steuerlichen Situation von Vereinen zusammengestellt. Die ausführliche Broschüre des NRW-Finanzministeriums (Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf) „Vereine und Steuern“ (ISBN 3-00-007674-3) kann dort oder im Buchhandel zum Preis von 8,- € bezogen oder im Internet (www.fm.nrw.de) gelesen werden, wobei es leider keine Druckoption gibt. Die gibt es aber auf den Seiten des niedersächsischen Finanzministeriums: www.mf.niedersachsen.de, über die Auswahl „Service“ und „Publikationen“ zu den dortigen „Informationen für Vereine“.

1. Vereine sind wichtig

Wir brauchen eine aktive Bürgergesellschaft und keinen Staat, der alles regelt. Wir haben Menschen, die sich für andere engagieren und z.B. soziale Hilfe oder Freizeitangebote in die Hand nehmen. Unsere Vereine sind dabei wichtige Organisationsform und deshalb für Vielfalt und Lebensqualität in unserer Gesellschaft ganz wichtig.

2. Gemeinnützigkeit wird gefördert

Jeder muss Steuern zahlen, völlig unabhängig von der jeweils gewählten Rechtsform. Rein wirtschaftliches Handeln kann auch als Verein organisiert sein und ist natürlich voll steuerpflichtig. Die unten beschriebenen weitgehenden Steuervergünstigungen hängen von der Gemeinnützigkeit ab.

- Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit ist, dass der Verein einen in der Abgabenordnung als gemeinnützig anerkannten Zweck verfolgt. Nur für diesen in der Vereinssatzung festgeschriebenen Zweck dürfen die Mittel des Vereins verwendet werden, und zwar zeitnah. Daraus ergeben sich zwei Gefahren für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit:
- Die Bildung von Rücklagen ist nur unter bestimmten, eng umrissenen Voraussetzungen zulässig. Sind unberechtigt Mittel angesammelt worden, kann das Finanzamt Fristen setzen für die Verwendung im Rahmen des gemeinnützigen Zweckes.
- Keinesfalls dürfen Mittel aus dem ideellen Vereinsbereich Verluste eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgleichen. Das Finanzamt prüft die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen in der Regel alle 3 Jahre und erlässt dann hoffentlich den "Freistellungsbescheid".

3. Die Einkunftsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

Ideeller Bereich: Steuerfrei

Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen, Umlagen oder Zuschüssen von Kommune, Land oder öffentlichen Körperschaften.

- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerfrei

Vermögensverwaltung: Steuerfrei

Einnahmen aus Zinsen, langfristigen Vermietungen und Verpachtungen auch an Kantinenpächter oder Werbeunternehmer

- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerfrei. Der Verein kann jedoch auf Umsatzsteuerpflicht optieren, falls der damit verbundene Vorsteuerabzug günstiger ist. Dann beträgt der Steuersatz 7%.
- Um den Zinsabschlag auf Zinserträge zu vermeiden, ist der Bank ein höchstens 5 Jahre alter Freistellungsbescheid vorzulegen.

Zweckbetrieb: Steuerbegünstigt

Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung, die unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dient. Z.B. Eintrittsgelder oder Teilnahmegebühren bei kulturellen Veranstaltungen, soweit im Satzungszweck enthalten. Zweckbetrieb ist auch die stundenweise Vermietung von Sportstätten an Vereinsmitglieder. Sportveranstaltungen können bis zu einem Umsatz von 30.678 € pro Jahr als Zweckbetrieb gewertet werden.

- Körperschaftsteuerfrei
- Gewerbesteuerfrei
- Umsatzsteuerpflichtig, falls der Erlös im Vorjahr über 16.620 € lag. Dann liegt der Umsatzsteuersatz bei 7%.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb: Steuerpflichtig

Einnahmen z.B. aus dem Verkauf von Speisen und Getränken, gesellige Veranstaltungen, kurzfristige Vermietung von Räumlichkeiten, entgeltliche Nutzung von Werbeflächen, Werbung in Programmheften, Startgelder bei Sportveranstaltungen etc..

- Körperschaftsteuerfrei bis zu Bruttoeinnahmen von 30.678 € im Jahr. Sind die Einnahmen höher, muss der Gewinn ermittelt werden. Dabei gibt es einen Freibetrag von 3.835 €. Versteuert werden muss also nur der über einen Gewinn von 3.835 € hinausgehende Betrag. Der Steuersatz beträgt 25%. (Für den Veranlagungszeitraum 2003 beträgt er 26,5%)
- Gewerbesteuerfrei bis zu Bruttoeinnahmen von 30.678 € im Jahr. Sind die Einnahmen höher, muss der Gewerbeertrag ermittelt werden. Auch hier gibt es einen Freibetrag von 3.835 €.
- Umsatzsteuerpflichtig mit dem normalen Satz von 16%. Gezahlte Vorsteuer wird erstattet. Aber auch hier gilt die "Kleinunternehmerregelung", nach der eine Umsatzsteuerpflicht (mit Vorsteuerabzugsrecht) nur besteht, falls der Erlös im Vorjahr über 16.620 € lag.

4. Spenden

Über die oben genannten Steuervergünstigungen hinaus ist der Spendenabzug ein wichtiger Anreiz zur Finanzierung gemeinnütziger Vereine. Spenden kann der Spender in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und damit sein zu versteuerndes Einkommen reduzieren. Gemeinnützigkeit hat jedoch nicht automatisch die Spendenabzugsmöglichkeit zur Folge. Voraussetzung dafür ist, dass der Verein genau definierten steuerbegünstigten Zwecken im Sinn des §10b (1) EStG dient. Mitgliedsbeiträge werden bei einigen Vereinen wie Spenden gewertet und sind steuerlich abzugsfähig. Letzteres gilt jedoch nicht für Sport-, Heimat- oder Kulturvereine, bei denen auch Freizeitgestaltung eine Rolle spielt. Arbeitnehmer können Spenden bereits im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren über Freibeträge steuermindernd geltend machen. Bei Spenden zugunsten von Sport, Naturschutz, Heimatpflege etc. musste das Geld dem Verein früher über eine öffentliche Kasse zufließen (als sogenannte Durchlaufspende z.B. über eine Kommunalkasse, die dann auch die Spendenbestätigung ausstellte). Seit dem 1. Januar 2000 können die Vereine selbst Spendenbestätigungen ausstellen. Die müssen die formalen Vorgaben des Bundesfinanzministeriums erfüllen. Muster können sind dort unter www.bundesfinanzministerium.de zu finden.

5. Lohnsteuer

Auch ein gemeinnütziger Verein hat als Arbeitgeber die gleichen Vorschriften zu beachten, wie alle anderen Arbeitgeber. Das gilt auch für die Abführung von Lohnsteuern und Sozialbeiträgen. Einzige Ausnahme: Nebenberufliche Übungsleiter, Ausbilder, Referenten etc. oder Personen, die künstlerisch (z.B. Organist) oder als Pflegehilfe tätig sind, können bis zu 1.848 € pro Jahr an steuerfreier Vergütung erhalten, wenn sie im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins im Rahmen von dessen Satzungszweck tätig sind.

Bitte kopieren und weitergeben